



Neue Förderregelungen im GEG Gebäudeenergiegesetz

Liebe Kundinnen und Kunden,

die neue Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist in Kraft getreten. Mit dieser Kurzinfo über die u.E. wesentlichen Punkte, versuchen wir Sie kurz und knapp allerdings ohne Gewähr auf den neuesten Stand zu bringen. Nachlesen können Sie diese Infos im Detail unter <https://www.bafa.de>.

Was bedeutet das neue Gesetz für ihre Heizungsanlage? Was ist zu bedenken bei einer Neuanschaffung/ Modernisierung?.

Vorab! Alle bestehenden Anlagen haben Bestandsschutz und können bis es nicht mehr möglich ist, repariert werden, sofern der Schornsteinfeger die Einhaltung der Emissionswerte bestätigt. Inwiefern das jedoch wirtschaftlich ist, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Wollen Sie nun Ihre Heizungsanlage erneuern, ist folgendes zu beachten:

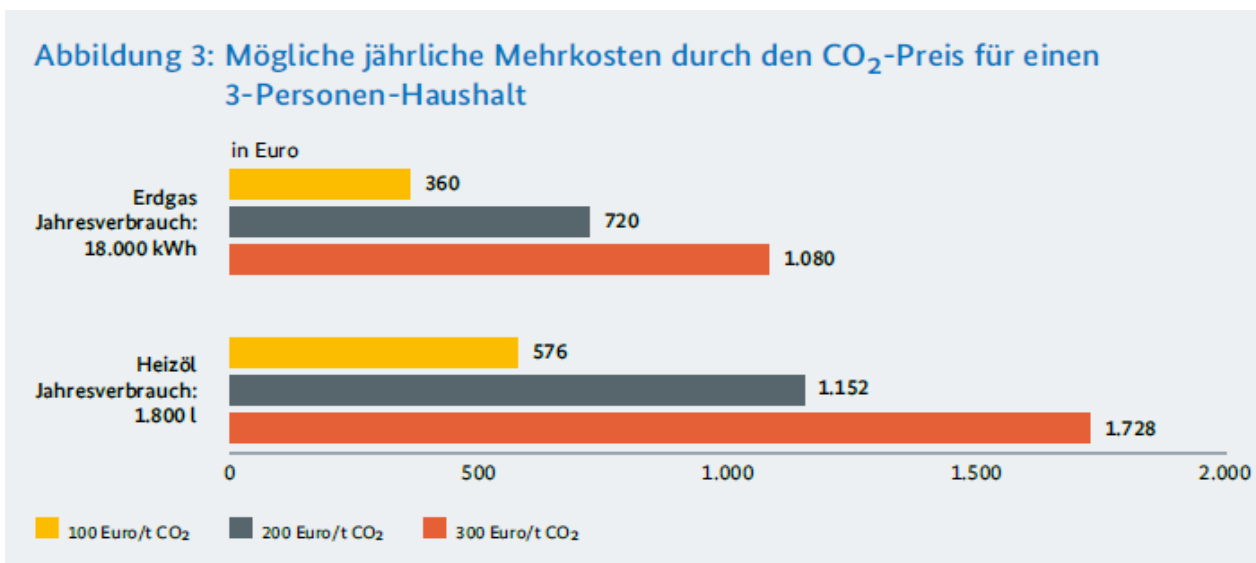
(Wir gehen hier von einem Gemeindegebiet unter 100.000 Einwohner aus und lassen im Weiteren die Betrachtungen einer kommunalen Wärmeplanung außen vor.

Sie können bis zum 30.06.28 nach wie vor Öl- und Gasheizung ohne sofortige Einbindung eines 65%-igen Anteil erneuerbarer Energie tauschen. Allerdings gibt der Gesetzgeber einige Nachrüstpflichten vor.

- Einbau regenerativer Anteile von mind. 15% bis 1.01.2029 (z.B. Solaranlage für Warmwasser)
- Einbau regenerativer Anteile von mind. 30% bis 1.01.2035 (z.B. Solaranlage für Heizung)
- Einbau regenerativer Anteile von mind. 60% bis 1.01.2040 (z.B. Wärmepumpe)

Sind die Erdgasgeräte bis 31.12.2044 vollständig auf Wasserstoff umgerüstet und das Gebiet entsprechend versorgt, entfallen die o.a. Nachrüstpflichten

Wir als Fachhandwerker sind darüber hinaus verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass bei weiterer Nutzung von fossilen Energieträgern es zu Kostenrisiken hinsichtlich der CO₂- und der Brennstoffpreise kommt. Siehe hierzu auch die nachfolgende Tabelle:





Wie ist nun bei einem Heizungsaustausch mit Nutzung von Förderungen u.E.vorzugehen?

Als erstes betrachten wir das Gebäude, die vorhandene Heizungsanlage, die Wärmeverteilung (Heizkörper oder Fußbodenheizung) und die räumlichen Möglichkeiten. Für eine Förderung ist zwingend eine raumweise Heizlastberechnung sowie darauffolgend ein hydraulischer Abgleich des Heizsystems gefordert. Zeichnungen des Gebäudes mit Grundrissen und Ansichten sind notwendig. Hier können Sie auch beim Landkreis nachfragen. Bilder und eine gute Skizze aus der die Fenster und Raumgrößen etc. hervorgehen ist das letzte Mittel. Die Heizlastberechnung zeigt dann auch, welcher Heizkörper ggfs. auszutauschen ist, weil dieser den Raum bei der Vorlauftemperatur von 55°C bei -12°C nicht mehr auf die vorgegebene Normtemperatur erwärmt.

Für eine Angebotserstellung wird vorerst eine überschlägige Heizlastermittlung durch uns vorgenommen. I.d.R. liegen wir hier gut. Im Gespräch oder durch ihre Vorgabe erarbeiten wir dann die für Sie sinnvollste Lösung – Gas-Hybrid-Anlage, Sole oder Luft-Wasser-Wärmepumpe, Holz- oder Pelletslösung.

Die Ergänzung mit einer PV-Anlage, die nicht zwingend notwendig ist (aber u.E.sinnvoll ☺), können wir gerne ebenfalls besprechen und Ihnen anbieten und errichten.

Unser erstelltes Heizungssanierungsangebot geben wir dann auf Wunsch unserem Fördermittelpartner, der anhand unseres Angebotes die sichere Förderquote ermittelt, so dass sie umgehend ihre verbleibende Investitionssumme erkennen können.

Bei Beginn der Maßnahme bis 31.08.2024 können Sie den Förderantrag unter Einhaltung von gewissen Regularien später einreichen.

Und nun zur Förderung:

- Alle förderfähigen Heizungssysteme erhalten eine **Basisförderung von 30%** - siehe hierzu die gesonderte Anlage.
- Die **maximal geförderte Investitionssumme** bei Wohngebäuden mit einer Wohneinheit liegt **bei 30.000 €**, (d.h. i.R. erhalten Sie bis zu 15.000€ Förderung)
- Für die 2.-6. Wohneinheit jeweils zusätzlich 15.000 € und ab der siebten Wohneinheit sind es 8.000 € zusätzlich.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus von weiteren 20% gibt es für den **selbstnutzenden Eigentümer** bis zum 31.12.2028. Ab dem Jahr 2029 sinkt der Geschwindigkeitsbonus auf 17% und ab 2031 auf 14%.

Bedingung ist der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus für Biomasseheizungen wird nur gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage oder einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden. Diese Anlagen sind mindestens so zu dimensionieren, dass sie die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnten.



Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten, für den Bonus berechtigten Heizung.

- Für Feuerungsanlagen für feste Biomasse wird zusätzlich ein **Emissionsminderungs-Zuschlag** von 2.500 € bei Errichtung gewährt, wenn sie nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ einhalten.
- Der **Effizienz-Bonus** von weiteren 5% für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erdwärme als Wärmequelle bleibt bestehen.
- Für Maßnahmen zur Emissionsminderung von bestehenden Biomasseheizungen (Einbau Partikelabscheider) sind 50% Förderung möglich.

Es gibt darüber hinaus noch einkommensabhängige Fördermöglichkeiten. Konkretes erfahren Sie hierzu unter Anderem von unserem Fördermittelpartner der Infensa (Institut für energetische Sanierung GmbH), die als unser Partner für Sie die Fördermittelbearbeitung übernimmt. Wir werden lediglich bei der technischen Abwicklung eingebunden. Vertrauliche Daten gelangen nicht zu uns. Infensa berechnet für die Fördermittelbeantragung etc. derzeit 4% der förderfähigen Kosten.

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ²	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4, und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.

⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Fördersätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: www.bafa.de

Wir hoffen, wir konnten Ihnen einen guten Überblick über die aktuelle Situation der Förderung bei einem Heizungsaustausch geben. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne auch vor Ort. Sofern möglich, nehmen wir gerne eine Email mit oder ohne Zeichnungen, in der Sie ihr Vorhaben und ihr Gebäude kurz erläutern. Zwecks Terminabsprache setzen wir uns dann zeitnah mit Ihnen in Verbindung.

Ihr Team der TP Umwelt- und Haustechnik GmbH, Lüchow